

(im Gegensatz zum König) ein zufälliges Ergebnis besonderer Besitzkonzentration in der Diözese Limassol. Eine besondere Überraschung sind die 'vignes franches', in denen man fränkischen Allodialbesitz sehen muß, wie ihn Praver auch für das Hl. Land festgestellt hat. Die Edition dieser Dokumente stellte Richard vor außergewöhnliche paläographische, linguistische und topographische Schwierigkeiten (von denen die beigegebenen Tafeln zeugen), die er aber mit dem souveränen Können eines Absolventen der École des Chartes gemeistert hat. In der Einleitung sind der Schrift, der Sprache sowie dem Maß- und Münzsystem besondere Kapitel gewidmet worden, und dem Index ist noch eine Karte Zyperns im 15. Jh. und ein Glossar vorausgeschickt. Der großformatige Band ist eine mustergültige Edition, an der nichts mehr zu wünschen übrig bleibt.

H. E. M.

---

Franz Beyerle, Das legislative Werk Chilperichs I., ZRG. Germ. Abt. 78 (1961) 1—38. — Der Verfasser würdigt die Bedeutung Chilperichs I. (561—584) als Gesetzgeber, indem er zunächst im 1. Teil den Text der Gesetze (ed. K. A. Eckhardt, *Pactus Legis Salicae* II 2, Germanenrechte N.F. 1956, 424—432; jetzt MG. Leges nat. Germ. IV 1, 1962, 261—263) einer Revision unterzieht, deren Ergebnisse aus dem Textabdruck (S. 5—11) mit Erläuterungen (S. 11—18) und aus dem Kapitel über die Textgliederung und Typik der Diktion (S. 18—25) zu ersehen sind; im 2. Teil (S. 25—38) geht der Vf. auf das Zustandekommen und den legislativen Rang dieser Gesetzessammlung ein. Als wesentliche Ergebnisse sollen hier genannt werden: die nur in der *Salica*-Hs. K 17 (= A 17) überlieferten Gesetze gehen auf eine merowingische Abschrift zurück, die wegen der Unordnung der Kapitel und der Trümmerhaftigkeit des Textes an drei Stellen nicht in der Königskanzlei entstanden sein kann, sondern von privater Hand (nach Diktat) angefertigt worden sein wird. Als Vorlage dienten offenbar lose Blätter, deren Aufeinanderfolge durcheinander geraten war und die die protokollarischen Niederschriften der auf den Reichsversammlungen beschlossenen Kapitel enthielten. Ob die Kanzlei daneben eine amtliche Ausfertigung hergestellt hat, läßt sich nicht entscheiden. Einige Gesetze hat Chilperich zu Beginn seiner Regierung verkündet, andere — die Prozeßvorschriften — jedoch als Frucht allmählich gewonnener Erfahrungen erst im Laufe seiner Regierungszeit, wahrscheinlich in der 2. Hälfte der 60er Jahre. Die Gesetze erweisen den König als einen für Reformen aufgeschlossenen Herrscher (s. z. B. Kap. 106 Beseitigung des Rechtspartikularismus, Kap. 108 einschneidende Nachfolgeordnung bei Liegenschaften, Kap. 111, 112 u. a. Reformen des Prozeßverfahrens usw.). Abschließend sei nochmals auf den Textabdruck mit wertvollen Anmerkungen und Erläuterungen aufmerksam gemacht, den der Vf. zwar nicht als Edition aufgefaßt wissen möchte, der aber bei jeder zukünftigen Beschäftigung mit dem Gesetzgebungswerk Chilperichs zu beachten ist.

H. P.

Cl. Morgand, La discipline pénitentielle et l'Officium capituli d'après le *Memoriale qualiter*, Rev. Bén. 72 (1962) 22—60, stellt diese in der 2. Hälfte des 8. Jh. verfaßte besser unter dem Namen *Ordo qualiter* bekannte Kompilation aus sehr verschiedenartigen Mönchsregeln in den Zusammenhang des monastischen Schrifttums vom 5.—8. Jh. und geht dabei im besonderen den beiden im Titel erwähnten Komplexen nach.

K. R.

A. E. Verhulst-J. Semmler, Les statuts d'Adalhard de Corbie de l'an 822, *Le Moyen Age* 68 (1962) 91—123, 233—269, können auf Grund